

Der Gesamtertrag liegt um CHF 3,98 Mio. über dem Budgetbetrag von CHF 40,90 Mio. Wesentliche Gründe dafür sind die um CHF 3,38 Mio. höheren Steuererträge sowie die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von CHF 0,5 Mio.

Der Gesamtaufwand liegt um CHF 0,28 Mio. über dem Budget von CHF 44,29 Mio. Hinter dieser – auf den ersten Blick – «geringfügigen» Verbesserung stehen z. T. wesentliche Abweichungen: Die Einsparungen im Personalaufwand und im Sachaufwand von je CHF 0,7 Mio. wurden kompensiert durch den um CHF 0,95 Mio. höheren Finanzausgleich sowie die um CHF 0,88 Mio. höheren Zahlungen an Pflegeheime und Spitex-Organisationen.

Bei Investitionsausgaben von CHF 1,04 Mio. und -einnahmen von CHF 1,10 Mio. resultierte eine Abnahme der Nettoinvestitionen um knapp CHF 60'000. Budgetiert waren CHF 2,61 Mio. an Bruttoinvestitionen sowie Einnahmen von CHF 0,32 Mio. (= Nettoinvestitionen von CHF 2,29 Mio.).

Gesamthaft lässt sich sagen, dass die getroffenen Massnahmen zur Kostenreduktion ihren Beitrag zur Stabilisierung der Finanzlage Bottmingens leisten. Gemeinderat und Verwaltung bemühen sich weiter, Sparpotential zu identifizieren und zugunsten der Gemeinde umzusetzen.

Betrachtung nach **Kontenarten:**

Vergleich zwischen Budget und Rechnung:

(in CHF 1'000)	Budget	Abweichung	Rechnung
Ertrag	40'896	3'982	44'878
Aufwand	-44'288	-282	-44'570
Ergebnis Einwohnerkasse	-3'392	3'700	308

Budgetabweichungen beim Aufwand (in CHF 1000, plus = positive Abweichung)

Personalaufwand	+	713
Sachaufwand	+	693
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+	10
Finanzaufwand	-	25
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	+	26
Transferaufwand	-	1'592
Interne Verrechnungen	-	107
Total Budgetabweichungen Aufwand	-	282

Der tiefere Personalaufwand (CHF 18,28 Mio.) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die budgetierten Löhne in der Verwaltung (minus CHF 0,37 Mio.), im Werkhof (minus CHF 0,13 Mio.) und im Hallenbad (minus CHF 0,17 Mio.) unterschritten werden konnten.

Der Sachaufwand (CHF 6,72 Mio.) ist gegenüber dem Budget um CHF 0,69 Mio. tiefer ausgefallen. Diese Unterschreitung setzt sich aus vielen kleineren Beträgen zusammen und aus etwas höheren Differenzen bei der ICT (minus CHF 0,17 Mio.) und der Verwaltungsführung (minus CHF 0,13 Mio.), bei der Wasserversorgung (minus CHF 0,11 Mio.) sowie bei der Abwasserbeseitigung (minus CHF 0,18 Mio.). Höhere Beträge als budgetiert waren nur bei den beiden Schulhausanlagen zu verzeichnen, wo sich die Ver- und Entsorgung als im Budget deutlich zu tief angesetzt erwiesen (je ca. plus CHF 0,12 Mio.).

Die planmässigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen CHF 1,63 Mio. und entsprechen damit dem Budget von CHF 1,64 Mio.

Der Finanzaufwand (CHF 0,34 Mio.) liegt nur wenig über dem Budget (CHF 0,31 Mio.).

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 0,01 Mio.) liegen um CHF 0,03 Mio. unter Budget. Alle drei Spezialfinanzierungen weisen einen Aufwandüberschuss aus.

Der Transferaufwand (CHF 16,60 Mio.) liegt um CHF 1,59 Mio. über Budget (CHF 15,01 Mio.). Diese Differenz erklärt sich im Wesentlichen aus dem – wie bereits erwähnt – um CHF 0,95 Mio. höheren Finanzausgleich, aus *CHF 0,88 Mio. höheren Zahlungen an Pflegeheime und Spitex-Organisationen* und aus einem um CHF 0,32 Mio. tieferen Aufwand für Sozialhilfe und Asyl.

Ausserordentlicher Aufwand war keiner zu verzeichnen.

<u>Budgetabweichungen beim Ertrag (in CHF 1000)</u>		
Fiskalertrag	+	3'378
Regalien, Konzessionen	+	16
Entgelte	-	103
Verschiedene Erträge	+	8
Finanzertrag	-	133
Entnahme aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	-	23
Transferertrag	+	232
Ausserordentlicher Ertrag	+	500
Interne Verrechnungen	+	107
Total Budgetabweichungen Ertrag	+	3'982

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen (CHF 33,70 Mio.) wurden CHF 3,38 Mio. mehr verbucht als budgetiert. Dies hat seinen Grund in höheren Steuerabgrenzungen für noch nicht veranlagte Fälle per Ende 2025 sowie in der Tatsache, dass die Vermögenssteuern sich nicht ganz so stark reduzieren dürften wie vom Kanton seinerzeit in Aussicht gestellt.

Bei den Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen (CHF 0,54 Mio.) wurden CHF 0,11 Mio. weniger vereinnahmt als budgetiert.

Die Regalien und Konzessionen (CHF 0,19 Mio.) sind etwas höher ausgefallen als budgetiert (CHF 0,18 Mio.).

Die Entgelte (CHF 4,32 Mio.) sind gegenüber dem Budget um CHF 0,10 Mio. tiefer ausgefallen. Dies ist hauptsächlich auf eine Abweichung beim Mittagstisch zurückzuführen.

Der Finanzertrag (CHF 0,83 Mio.) fällt um CHF 0,13 Mio. tiefer aus als budgetiert. Diese Abweichung resultiert aus den im Budget etwas zu hoch angesetzten Pacht- und Mieteinnahmen sowie aus dem Leerstand ab dem 3. Quartal im Asylwohnheim an der Baslerstrasse.

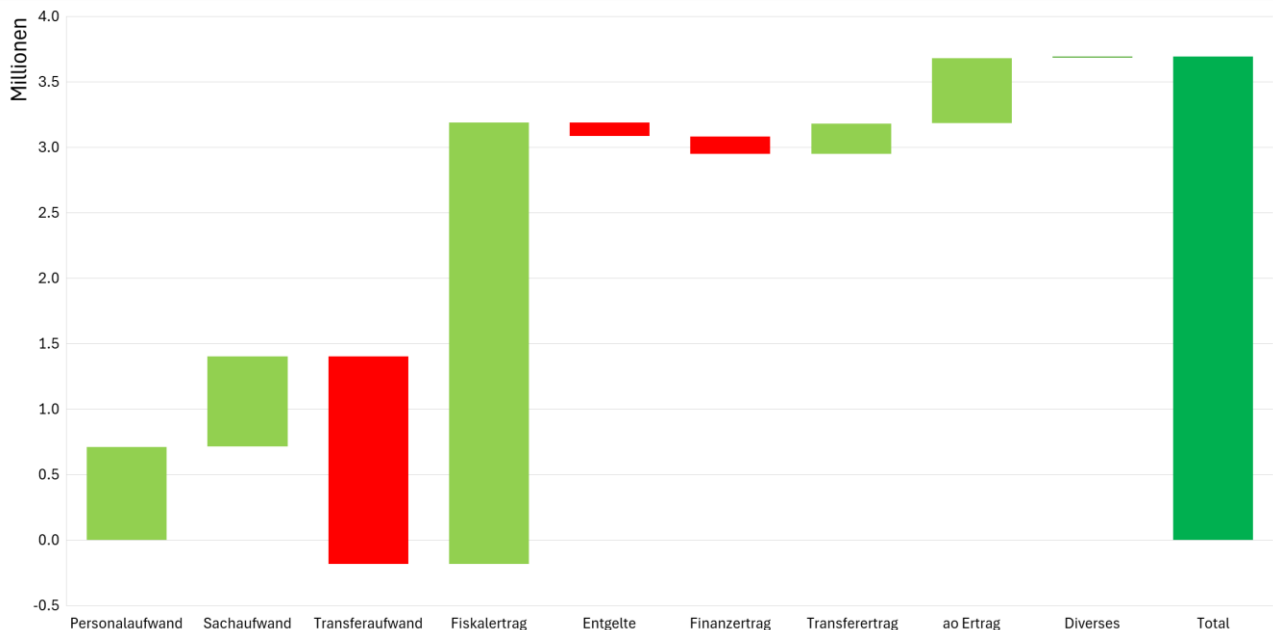
Die Entnahmen aus Fonds- und Spezialfinanzierungen (CHF 0,36 Mio.) fallen um CHF 0,02 Mio. tiefer aus als budgetiert. Alle drei Spezialfinanzierungen weisen einen Aufwandüberschuss aus.

Der Transferertrag (CHF 3,98 Mio.) fällt um CHF 0,23 Mio. höher aus als budgetiert (CHF 3,75 Mio.). Er umfasst die Einnahmen aus Entschädigungen des Gemeinwesens, Beiträge von Gemeinwesen und Dritten, den Finanz- und Lastenausgleich sowie verschiedene Transfererträge.

Der ausserordentliche Ertrag in der Höhe von CHF 0,5 Mio. widerspiegelt die Auflösung der finanzpolitischen Reserve aus dem Vorjahr.

Interne Verrechnungen (Aufwand/Ertrag): Gemäss der Empfehlung des Kantons wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen sowie des Fonds „Förderung des familien-, behinderten- und altersgerechten Wohnungsbaus“ verzinst (CHF 0,14 Mio.). Dieser Betrag liegt um die Hälfte unter

Budget, weil sich die Zinssituation deutlich entspannter präsentierte als noch bei der Budgetierung angenommen.



Betrachtung nach **Funktionen** (Gemeindeaufgaben):

Allgemeine Dienste: Der Nettoaufwand in diesem Bereich liegt um CHF 0,8 Mio. tiefer als im Budget eingestellt. Grund dafür sind die erwähnten Einsparungen bei den Löhnen und beim Sachaufwand sowie die Tatsache, dass mehr intern erbrachte Leistungen der Verwaltung auch verrechnet werden.

Feuerwehr: Der Lohnaufwand der Feuerwehr liegt um CHF 0,13 Mio. über Budget. Ursache für diese Überschreitung ist eine Häufung längerer Brandeinsätze mit entsprechenden Soldkosten. Zudem wurden die Übungen gut besucht.

Musikschule: Der Beitrag an die gemeinsame Musikschule Binningen-Bottmingen liegt um CHF 87'000 über dem Budget. Diese Entwicklung zeichnete sich im Rahmen der Budgetierung 2026 ab und führte zu Gesprächen auf strategischer Ebene. Das Ergebnis dieser Besprechungen ist zum Zeitpunkt der vorliegenden Rechnungslegung offen.

Schulhäuser: Der ausgewiesene Aufwand (CHF 0,24 Mio.) für die Ver- und Entsorgung der beiden Schulanlagen Burggarten und Talholz weicht vom Budget ab, weil dieses zum einen im Zuge der Sparbemühungen unrealistisch tief angesetzt worden war und zum andern in diesem Bereich Preissteigerungen zu verzeichnen waren.

Bibliothek: Der Nettoaufwand für die Bibliothek fällt um CHF 0,17 Mio. tiefer aus als budgetiert, weil der Aufwand für die Bibliothek neu der Schule intern verrechnet wird. Da ca. die Hälfte der Ausleihen durch die Schule erfolgt, wird auch die Hälfte der Kosten intern umgelegt.

Hallenbad: Der Nettoaufwand für das Hallenbad liegt um CHF 0,17 Mio. tiefer als budgetiert, weil Vakanzen bestanden und die Stelle der Betriebsleitung nicht besetzt wurde.

Gesundheit: Die Zahlungen an Kranken- und Pflegeheime sind um CHF 0,32 Mio. höher ausgefallen als im Budget eingestellt. Grund dafür sind höhere Fallzahlen, höhere Pflegestufen sowie Tarifierhöhungen durch den Kanton. Die Kosten für die ambulante Krankenpflege sind ebenfalls höher als budgetiert (CHF 0,95 Mio. vs. CHF 0,61 Mio.).

Soziale Sicherheit: Diese umfasst die Untergruppen Invalidität, Alter und Hinterlassene, Familien und Jugend, Arbeitslosigkeit, soziales Wohnungswesen, Sozialhilfe, Asylwesen und übrige soziale Wohlfahrt. Bei Ausgaben von insgesamt CHF 4,54 Mio. und Einnahmen von CHF 1,78 Mio. beträgt der Nettoaufwand in der Rechnung 2025 CHF 2,76 Mio., was leicht unter dem Niveau des Vorjahres liegt. Die Differenz zum Budget hingegen ist deutlich; dieses wurde um CHF 0,47 Mio. unterschritten. Während die Leistungen an Alters- und Pflegeheime (CHF 0,18 Mio.) und im Asylwesen (CHF 0,11 Mio.) höher als budgetiert ausfielen, verbesserten sich die Saldi bei den Sozialhilfeleistungen (CHF 0,28 Mio.) und der Sozialhilfe Asyl (CHF 0,15 Mio.) sowie bei den Entschädigungen durch den Kanton (CHF 0,23 Mio.). Hinzu kamen noch CHF 0,1 Mio. weniger Lohnkosten im Sozialdienst.

Gemeindestrassen/Werkhof: Der Nettoaufwand in diesem Bereich fiel um CHF 0,21 Mio. tiefer aus als budgetiert, namentlich wegen tieferer Löhne (CHF 0,13 Mio.) und Einsparungen beim Sachaufwand (CHF 0,18 Mio.). Die restliche Differenz resultiert infolge geänderter interner Verrechnungen.

Wasserversorgung (Spezialfinanzierung): Diese Spezialfinanzierung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 80'103 ab (Budget: CHF 120'500). Das Eigenkapital beträgt neu CHF 6'327'875.

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung): Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 266'264 ab (Budget: CHF 266'300). Das Eigenkapital beträgt neu CHF 22'486'796.

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung): Das Umweltschutzgesetz verlangt, dass für die Abfallbeseitigung kostendeckende, mengenabhängige Gebühren erhoben werden. Die Kosten dürfen nicht steuerfinanziert werden. In der Gemeinderrechnung wird zwischen der *Abfallbeseitigung* und der *Abfallbewirtschaftung* unterschieden. Es resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 55, der dem Eigenkapital belastet wird (Budget: Ertragsüberschuss von CHF 11'000). Das Eigenkapital beträgt neu CHF 270'919.

Finanzpolitische Reserve: Diese schliesslich liegt um CHF 0,50 Mio. über Budget, dies im Zuge der bereits erwähnten Auflösung zugunsten des Finanzausgleichs 2025.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen haben um CHF 55'723 abgenommen.

(in CHF 1'000)	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen
<u>Allgemeiner Haushalt:</u>			
Software für Sozialhilfe	18		18
Ersatz TLF Feuerwehr	171		171
Schulanlage Burggarten	17		17
Schulraumerweiterung Talholz	207		207
Nachnutzung Schützenhaus	62		62
Gemeindestrassen/Werkhof	45		45
Raumplanung	74		74
<u>Sonderfinanzierungen:</u>			
Wasserversorgung	53	300	-247
Abwasserbeseitigung	394	797	-403
Total	1'041	1'097	-56

Bilanz

Das Finanzvermögen hat um CHF 0,93 Mio. auf CHF 41,10 Mio. abgenommen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem der Rückgang des Postkonto-Saldos um CHF 1,94 Mio. und die Zunahme der Forderungen Gemeindesteuern um CHF 0,93 Mio.

Das Verwaltungsvermögen hat um CHF 3,12 Mio. abgenommen. Dies wegen Nettoinvestitionen von praktisch Null, ordentlichen Abschreibungen von CHF 1,63 Mio. sowie ausserplanmässigen Abschreibungen von CHF 1,44 Mio. für die bisherige Planung zur Schulraumerweiterung Talholz. Dafür waren im Vorjahr Rückstellungen gebildet worden. Das Verwaltungsvermögen beträgt damit noch CHF 32,69 Mio.

Das Fremdkapital hat um CHF 3,50 Mio. abgenommen. Diese Abnahme ist im Wesentlichen begründet durch den Rückgang der Steuerguthaben der Steuerpflichtigen (Vorauszahlungen) in Höhe von CHF 1,9 Mio. sowie durch die Auflösung der kurzfristigen Rückstellungen für die Abschreibung Schulraumerweiterung Talholz in Höhe von CHF 1,44 Mio.

Schlussbemerkungen

Das Betriebsergebnis von minus CHF 0,69 Mio. sowie das Ergebnis aus der Finanzierung von plus CHF 0,49 Mio. ergeben zusammen einen operativen Aufwandüberschuss von CHF 0,20 Mio. Im Verbund mit dem ausserordentlichen Ergebnis von plus CHF 0,50 Mio. ergibt sich damit gesamthaft ein Ertragsüberschuss von CHF 0,30 Mio. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeführt. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 14,68 Mio.

Die Jahresrechnung 2025 mit den Bemerkungen des Gemeinderats und der Bericht der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission kann von der Website der Gemeinde (Link siehe Allgemeiner Hinweis) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Maurus Zink, Tel. 061 426 10 42, maurus.zink@bottmingen.ch).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Die Jahresrechnung 2025 wird genehmigt.

3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2025

Der Bericht wird an der Gemeindeversammlung verlesen und liegt in einer beschränkten Anzahl auf.

4 Feuerwehrreglement vom 22. Juni 2016, Teilrevision

Mit dem Ziel, Organisation und Betrieb der Feuerwehr zu optimieren und die Kostenstruktur des Feuerwehrwesens zu verbessern, wurde eine Teilrevision des Feuerwehrreglements erarbeitet. Im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton hat sich zudem gezeigt, dass einzelne (bis heute bestehende) Bestimmungen nicht mehr zulässig sind und zwingend geändert werden müssen. U. a. dürfen der Feuerwehrkommission (als altrechtlicher Spezialexekutive) keine neuen Befugnisse mehr zugeteilt werden. Zudem ist es nicht (mehr) zulässig, bei feuerwehrdienstpflichtigen Ehepaaren die Pflichtersatzabgabe aufgrund des gemeinsamen Einkommens zu erheben. Deshalb soll als neue Bemessungsgrundlage für die Pflichtersatzabgabe der Gemeindesteuerbetrag dienen. Gleichzeitig soll der Abgabesatz erhöht werden. Die beantragten Reglementsänderungen sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

4.1 Ausgangslage/Sachverhalt

Im Rahmen einer eintägigen Klausur hat der Gemeinderat im 1. Quartal 2025 die Ziele resp. Schwerpunkte der laufenden Legislatur 2024 bis 2028 definiert und die Massnahmen (Projekte) mit Blick auf die aktuelle Finanzlage festgelegt. Im Bestreben, die Kostenstruktur (rund CHF 220'000 „Defizit“) im Bereich der Feuerwehr (FW) zu verbessern, wurde im Sinne einer kurzfristigen Massnahme beschlossen, eine Teilrevision des Feuerwehr (FW)-Reglements an die Hand zu nehmen.

In der Folge wurde in Zusammenarbeit mit der FW eine Teilrevision des FW-Reglements ausgearbeitet, die – neben Massnahmen zur Senkung des Defizits – weitere, aus Sicht der FW erforderliche Anpassungen enthält.

Im September 2025 wurde der Entwurf der Teilrevision an die Finanz- und Kirchendirektion BL (FKD) zur Vorprüfung und den politischen Parteien/Gruppierungen zur Vernehmlassung bis Mitte Januar 2026 zugestellt. Die Bevölkerung wurde via BiBo und Website Anfang Oktober 2025 zur Mitwirkung eingeladen.

Vorprüfung durch die FKD: Ende Oktober 2025 hat die Abteilung Gemeinderecht der FKD den Vorprüfungsbescheid, der in Absprache mit der Steuerverwaltung BL und der Gebäudeversicherung ausgearbeitet wurde, zugestellt. Darin wurden sowohl Änderungsempfehlungen abgegeben als auch zwingende Änderungen aufgezeigt.

Vernehmlassung Parteien/Bevölkerung: Im Januar 2026 hat die FDP Binningen-Bottmingen die Position der FDP. Die Liberalen zur Teilrevision des FWR per E-Mail zugestellt. Zusammenfassend ist darin festgehalten, dass die Fraktion Bottmingen der FDP Binningen-Bottmingen die vorliegende Teilrevision begrüsse, weil diese grundsätzlich die Effizienz steigern, die Eigenverantwortung fördern, Zuständigkeiten klar und transparent regeln, die Kostentransparenz erhöhen und zu einem höheren Kostendeckungsgrad der FW führen werde. Zu § 13 (Befreiung von der Ersatzabgabe) Abs. 1 lit. e wurde festgehalten: Die Befreiung von schwangeren Frauen von der Ersatzabgabe für jeweils ein Jahr erscheine nicht praktikabel (unverhältnismässig hoher administrativer Aufwand), weshalb aus Effizienzgründen darauf verzichtet werden solle. Weitere Vernehmlassungen seitens der Parteien resp. aus der Bevölkerung sind nicht eingegangen.

4.2 Teilrevision FW-Reglement

Aufgrund der Eingaben von FKD und FDP wurde die Teilrevision überarbeitet und vom Gemeinderat im März 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Alle vorgeschlagenen Änderungen, versehen mit Bemerkungen/Erläuterungen, finden sich in der beiliegenden Synopse, datiert vom 31. März 2026.

4.3 Detailausführungen zur FW-Pflichtersatzabgabe

a. Verwendungszweck der Ersatzabgabe

Die Einwohnergemeinden erheben von den FW-dienstpflichtigen Personen, die keinen FW-Dienst in einer vom Kanton anerkannten FW-Organisation leisten, eine FW-Pflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 1 [Feuerwehrgesetz](#); FWG). Sie regeln die Einzelheiten im Gemeindereglement und können darin weitere FW-dienstpflichtige Personen von der FW-Pflichtersatzabgabe befreien (§ 22 Abs. 2 FWG).

Die FW-Pflichtersatzabgabe ist eine sog. Ersatzabgabe («taxe de remplacement»). Ersatzabgaben sind so gestaltet, dass diejenigen, welche die öffentlich-rechtliche Hauptverpflichtung (hier die FW-Dienstpflicht) nicht erfüllen – und demzufolge die damit verbundenen Belastungen und Nachteile nicht tragen müssen – einer finanziellen Ersatzpflicht unterliegen. Mit der Ersatzabgabe soll somit zwischen den Dienstleistenden und den Ersatzpflichtigen Rechtsgleichheit hergestellt werden.

Da der Zweck der FW-Pflichtersatzabgabe darin besteht, einen Ausgleich zwischen Dienstleistenden und Ersatzpflichtigen zu schaffen, hat sich die Höhe der Ersatzabgabe daran zu bemessen, was zur Herbeiführung dieses Ausgleichs erforderlich ist. Es ist hingegen nicht Sinn der FW-Pflichtersatzabgabe, die durch den Betrieb einer Feuerwehr entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe dürfen zwar zur Deckung dieser Kosten verwendet werden, ihre Bemessung darf sich aber nicht nach den besagten Kosten richten. Andernfalls würde die Ersatzabgabe zu einer Zwecksteuer werden, was nicht zulässig ist. Die Ersatzabgabe ist deshalb so im Reglement festzusetzen, dass ein Ausgleich zwischen dem, was die Angehörigen der FW zu leisten haben, und dem, was die Ersatzpflichtigen leisten sollen, gegeben ist. Bei der Beurteilung, mit welcher Ersatzabgabenhöhe dieser Ausgleich erreicht wird, kommt der Gemeindeversammlung ein gewisses Ermessen zu.

Seit dem Jahr 1984 beträgt der Satz für die FW-Pflichtersatzabgabe unverändert 0,3 % des satzbestimmenden Einkommens.

b. Bemessungsgrundlage der Ersatzabgabe

Gemäss heutiger Regelung (§ 12 Abs. 2) bemisst sich bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten die Ersatzabgabe nach dem satzbestimmenden Familieneinkommen. Diese Bemessungsgrundlage ist gemäss Vorprüfungsbericht der FKD nicht mehr zulässig (Verweise auf Verwaltungsgerichtsurteile aus den Jahren 1992 und 1979):

Die FW-Dienstpflicht ist untrennbar mit der Person des oder der FW-Dienstpflichtigen verbunden; eine Substituierung ist nicht zulässig. Wer seiner FW-Dienstpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung nachkommt, hat hierfür einen Ausgleich zu leisten. Die FW-Pflichtersatzabgabe ist höchstpersönlicher Natur, da sie durch einen gesetzlich festgelegten abgaberechtlichen Tatbestand begründet wird, der in der Person der oder des Abgabepflichtigen erfüllt wird. Mit anderen Worten ist die Ersatzabgabe stets durch jene Person geschuldet, die durch die Befreiung von der Dienstleistung einen Vorteil erlangt.

Die höchstpersönliche Natur der Ersatzabgabe hat einen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage: Soll die Ersatzabgabe an die finanzielle Leistungsfähigkeit der ersatzabgabepflichtigen Person anknüpfen und wird hierfür das steuerbare Einkommen herangezogen, darf nur jenes Einkommen betrachtet werden, das die ersatzabgabepflichtige Person erwirtschaftet hat. Demgegenüber fällt das Einkommen anderer Personen – namentlich der Ehegattin resp. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin resp. des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin resp. des Konkubinatspartners – nicht in diese persönliche finanzielle Leistungsfähigkeit. Eine Bemessung der Ersatzabgabe am gemeinsamen Einkommen ist demnach unzulässig: Einerseits würde dies gegen das der Ersatzabgabe inhärente Prinzip des Ausgleichs persönlicher Vorteile verstossen. Andererseits würde dies auch zu einer rechtsungleichen Behandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Partnerinnen resp. Partnern von Angehörigen der FW führen, da die einen der gemeinsamen Bemessung, die anderen hingegen der individuellen Bemessung unterstellt würden. Soweit auf das steuerbare Einkommen als Bemessungsgrundlage abgestellt werden soll, ist deshalb das individuelle Einkommen der jeweiligen ersatzabgabepflichtigen Person herbeizuziehen, was jedoch bei Ehepaaren technisch nicht möglich ist, da es (noch) keine Individualbesteuerung im Kanton BL gibt.

Gewisse Gemeinden verwenden als Bemessungsgrundlage der Ersatzabgabe nicht das steuerbare Einkommen, sondern den Steuerbetrag. Während sich das Verwaltungsgericht seinerzeit in seinem Urteil ausdrücklich dazu geäussert hat, dass eine Bemessung anhand des gemeinsamen Einkommens unzulässig sei, hat es sich nicht dazu geäussert, ob auch eine Bemessung anhand des gemeinsamen Steuerbetrags unzulässig sei. Die FKD geht gegenwärtig davon aus, dass bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern eine Bemessung anhand des gemeinsamen Staats- oder Gemeindesteuerbetrags zulässig ist.

Gestützt darauf soll inskünftig als Bemessungsgrundlage für die FW-Pflichtersatzabgabe der Gemeindesteuerbetrag dienen. Von den 86 BL Gemeinden erheben deren 15 die FW-Pflichtersatzabgabe nach diesem System, wobei sich der Satz zwischen 4,5 % und 15 % bewegt.

c. Höhe der Ersatzabgabe

Seit 1984 beträgt der Satz der FW-Pflichtersatzabgabe unverändert 0,3 % des satzbestimmenden Einkommens. Mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung bei der Feuerwehr (u. a. höhere technische Anforderungen an Material, Ausrüstung und Ausbildung) und mit dem Ziel, den Anreiz für die FW-Dienstpflichtigen zur FW-Dienstleistung zu erhöhen, wird eine Erhöhung des Abgabesatzes als gerechtfertigt erachtet. Der Gemeinderat hat deshalb ursprünglich eine Erhöhung des heutigen Abgabesatzes von 0,3 % auf 0,4 % des satzbestimmenden Einkommens vorgesehen, was Mehreinnahmen von rund CHF 50'000 ergeben hätte. Mit der Erhöhung des Minimums (von CHF 50 auf CHF 100) und des Maximums (von CHF 1'000 auf CHF 2'000) des Ersatzabgabesatzes und der Ausdehnung der FW-Dienstpflicht werden zudem Mehreinnahmen von rund CHF 20'000 erwartet.

Um mit dem neuen System Mehreinnahmen im ähnlichen Umfang zu erreichen, müsste der Abgabesatz auf **9 % des Gemeindesteuerbetrags** festgelegt werden; mit 6 % würden in etwa Einnahmen im bisherigen Umfang anfallen. Eine Auswertung der im Jahr 2024 erhobenen Ersatzabgaben zeigt auf, dass ein Systemwechsel Auswirkungen auf die einzelnen Ersatzabgabepflichtigen haben wird. Von den insgesamt rund 1'050 Ersatzabgabepflichtigen würden rund

- 250 Personen im Durchschnitt je rund CHF 25 weniger,
- 270 Personen im Durchschnitt je rund CHF 20 mehr,
- 290 Personen anstelle von CHF 50 ein Minimum von CHF 100,
- 240 Personen im Durchschnitt je rund CHF 220 mehr

bezahlen, wobei sich im Einzelfall grössere Abweichungen ergeben werden. Grund dafür ist, dass die heutige Regelung nur das Einkommen berücksichtigt, wohingegen der Gemeindesteuerbetrag Einkommen und Vermögen beinhaltet.

4.4 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://: 1. Der Teilrevision des FW-Reglements gemäss synoptischer Darstellung vom 31. März 2026 wird zugestimmt.
2. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2027 in Kraft.

Bottmingen, im Mai 2026

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GemG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GemG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GemG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GemG zu beachten.